

stematisch entwickelt und gesetzlich geregelt. Seitdem wurden in der rechtsetzenden Tätigkeit der DDR und in ihrer gesamten Staatspraxis mehr und mehr die Begriffe „Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“ bzw. „Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik“ verwandt.

Soweit zeitweilig alte Rechtsnormen und Termini übernommen wurden, bezogen sie sich auf ein neues gesellschaftliches Verhältnis und erhielten dadurch selbst einen neuen Inhalt. Das galt im besonderen Maße für das RuStAG, von dem bis zum Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR jene Bestimmungen gültig blieben, die nicht als verfassungswidrig außer Kraft getreten waren. Die fortgeltenden Normen des RuStAG waren in jedem Falle im Sinne der Verfassung auszulegen.

So hatte sein Begriff des deutschen Staatsangehörigen innerhalb der DDR den gleichen Sinn wie der des DDR-Staatsbürgers. Soweit es geboten war, die Beziehungen zwischen der DDR und ihren Bürgern eindeutig kenntlich zu machen, geschah dies vor allem durch das Hervorheben des Wohnsitzes im Staatsgebiet der DDR. Der im RuStAG verwandte Inlandsbegriff konkretisierte sich auf das Hoheitsgebiet der DDR.

Als weiteres Beispiel sei auf § 4 RuStAG verwiesen, nach dem nur das eheliche Kind eines deutschen Vaters und das uneheliche Kind einer deutschen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erwerben. Diese Bestimmung war im Sinne des Gleichberechtigungsprinzips aus Art. 7 der Verfassung in der Weise anzuwenden, daß die Abstammung von *einem* Bürger der DDR zum Erwerb der DDR-Bürgerschaft durch Geburt führte. Keinen Eingang in das Recht der DDR fanden z. B. die der Verfassung widersprechenden Regelungen des RuStAG, wonach eine Ausländerin durch Eheschließung mit einem Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb und eine Deutsche durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verlor.

*Es zählt zu den Rechten eines jeden Staates, seine Staatsbürgerschaft zu regeln.* Eine mit den Prinzipien des Völkerrechts übereinstimmende gesetzliche Regelung dieses Fragenkomplexes liegt nicht zuletzt im Interesse normaler zwischenstaatlicher Beziehungen. Das Recht eines Staates zur Regelung

seiner Staatsbürgerschaft schließt die Entscheidung darüber ein, welche Person er nach bestimmten Anknüpfungsmerkmalen — z. B. Wohnsitz oder Geburt auf seinem Territorium, Abstammung von einem Staatsbürger — als seine Bürger betrachtet, welche Gründe zum Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft führen, in welchem Verfahren und durch wen über konkrete Staatsbürgerschaftsangelegenheiten entschieden wird und wann, in welchem Umfang und in welcher rechtlichen Form die Staatsbürgerschaft geregelt wird. Mit dem Erlaß des Staatsbürgerschaftsgesetzes hat die DDR daher ein selbstverständliches souveränes Recht wahrgenommen. Dieses Gesetz kennzeichnet eine wichtige Stufe im Prozeß der juristischen Ausgestaltung der Staatsbürgerschaft.

In den Jahren seit der Gründung der DDR wurden durch eine Reihe gesetzgeberischer Akte bestimmte Seiten der Staatsbürgerschaft juristisch fixiert.

Das betrifft z. B. das Gesetz zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der DDR vom 13. Oktober 1966 (GBl. I 1966 Nr. 12 S. 81), das Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der DDR vom 31. Juli 1963 (GBl. I 1963 Nr. 8. S. 97), das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht vom 24. Januar 1962 (GBl. I 1962 Nr. 1 S. 2), das Gesetzbuch der Arbeit vom 12. April 1961 (GBl. I 1961 Nr. 5 S. 27), das Familiengesetzbuch, das Bildungsgesetz. Darüber hinaus wurde eine Reihe weiterer Rechtsvorschriften erlassen, die jeweils spezifische Seiten und Fragen der Staatsbürgerschaft weiter ausgestalteten.

Diese Entwicklung erfuhr 1968 eine verfassungsrechtliche Zusammenfassung, die zugleich eine Weiterentwicklung der sozialistischen Staatsbürgerschaft der DDR bedeutete.

Mit dem Staatsbürgerschaftsgesetz wurde nicht zuletzt auch die Souveränität der DDR weiter gestärkt, weil es die völkerrechtswidrige Alleinvertretungsanmaßung der BRD auf dem Gebiet der Staatsbürgerschaft in Gesetzgebung, Behördenpraxis und Rechtsprechung zurückwies. Es ist für die korrekte und den Prinzipien des Völkerrechts entsprechende Haltung der DDR kennzeichnend, daß sie nicht nur die Achtung ihrer Staatsbürgerschaft und ihrer Staatsbürgerschafts-